

461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1984, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949,“ durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373,“ ersetzt.

3. Dem § 13 wird angefügt:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 Abs. 13 Z 2 oder Abs. 14, § 60 Abs. 6 oder § 60 a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt.“

4. Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.“

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

5. Dem § 16 wird angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

6. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) § 16 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 20 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezu-

ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

8. Im § 20 c Abs. 3 wird der Ausdruck „200 vH“ durch den Ausdruck „300 vH“ ersetzt.

9. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
 2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
 3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen. Für Zeiträume, in denen die Wochenarbeitszeit des Beamten nach den §§ 50 a und 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.“

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	7 779	8 258	8 739	10 180	13 311
2	7 911	8 475	9 027	10 539	—
3	8 043	8 691	9 315	10 899	—
4	8 175	8 907	9 603	11 259	—
5	8 307	9 123	9 891	11 619	—
6	8 439	9 338	10 180	11 980	—
7	8 572	9 554	10 466	12 344	—
8	8 703	9 771	10 756	—	—
9	8 835	9 988	11 043	—	—
10	8 967	10 203	11 331	—	—
11	9 100	10 420	11 619	—	—
12	9 232	10 634	11 908	—	—
13	9 362	10 851	—	—	—
14	9 495	11 067	—	—	—
15	9 627	11 284	—	—	—
16	9 760	11 500	—	—	—
17	9 891	12 068	—	—	—
18	10 024	—	—	—	—

in der Dienstklasse						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		Schilling				
1	—	—	19 425	23 860	32 526	46 717
2	—	16 348	20 040	24 665	34 291	49 381
3	12 657	16 965	20 652	25 466	36 056	52 046
4	13 273	17 577	21 456	27 231	38 722	54 714
5	13 886	18 193	22 260	28 995	41 384	57 377
6	14 501	18 806	23 059	30 762	44 050	60 044
7	15 116	19 425	23 860	32 526	46 717	—
8	15 733	20 040	24 665	34 291	49 381	—
9	16 348	20 652	25 466	36 056	—	—

11. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 117 S“ durch den Betrag „1 169 S“ und der Betrag „1 418 S“ durch den Betrag „1 485 S“ ersetzt.

12. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „385 S“ durch den Betrag „403 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 010 S“ durch den Betrag „1 057 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 214 S“ durch den Betrag „1 271 S“.

13. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationschwwestern 1 577 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwwestern 2 030 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 2 482 S.“

14. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „714 S“ durch den Betrag „748 S“ ersetzt.

15. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „533 S“ durch den Betrag „558 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	8 739	8 499	8 258	8 018	7 779
2	9 027	8 739	8 475	8 187	7 911
3	9 315	8 979	8 691	8 354	8 043
4	9 603	9 219	8 907	8 523	8 175
5	9 891	9 459	9 123	8 691	8 307
6	10 180	9 700	9 338	8 858	8 439
7	10 466	9 938	9 554	9 027	8 572
8	10 756	10 180	9 771	9 195	8 703
9	11 043	10 420	9 988	9 362	8 835
10	11 331	10 658	10 203	9 531	8 967
11	11 619	10 899	10 420	9 700	9 100
12	11 908	11 140	10 634	9 867	9 232
13	12 196	11 380	10 851	10 035	9 362
14	12 495	11 619	11 067	10 203	9 495
15	—	11 859	11 284	10 372	9 627
16	—	12 100	11 500	10 539	9 760
17	—	12 569	12 068	10 707	9 891
18	—	—	—	10 876	10 024

461 der Beilagen

3

17. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 967	—	—
2	17 917	—	—
3	19 868	—	—
4	21 821	—	—
5	23 771	—	—
6	25 722	—	—
7	27 675	—	—
8	29 625	29 787	—
9	31 576	31 740	34 148
10	33 526	33 690	36 100
11	35 479	35 642	40 003
12	37 430	37 594	45 857
13	39 380	41 495	47 807
14	41 332	45 398	49 758
15	43 282	49 299	51 709
16	45 234	51 252	53 661

18. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „56 172 S“ durch den Betrag „58 812 S“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „2 810 S“ durch den Betrag „2 942 S“ ersetzt.

20. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 673 S“ durch den Betrag „6 987 S“;
- b) in Z 2 der Betrag „8 342 S“ durch den Betrag „8 734 S“;
- c) in Z 3 der Betrag „10 009 S“ durch den Betrag „10 479 S“;
- d) in Z 4 der Betrag „11 678 S“ durch den Betrag „12 227 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „13 347 S“ durch den Betrag „13 974 S“.

21. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	22 707	30 114
2	23 464	31 632
3	24 219	33 149
4	24 975	34 667
5	25 732	36 685
6	27 079	38 721
7	28 595	41 366
8	30 114	44 014
9	31 632	46 661
10	33 149	49 311
11	34 667	—
12	36 685	—
13	38 721	—
14	41 366	—
15	44 014	—

22. An die Stelle des § 48 Abs. 5 bis 9 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wird ein Universitätsassistent zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, im dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte.“

(6) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor gebührt dem Beamten, der vorher nicht Universitätsassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Universitätsassistenten ernannt und zum außerordentlichen Universitätsprofessor überstellt worden wäre.

(7) Wird ein außerordentlicher Universitätsprofessor zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem 12 Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Universitätsprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) § 12 ist auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.“

23. § 50 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Dem außerordentlichen Universitätsprofessor oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher Universitätsprofessor oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage.“

(3) Die Dienstalterszulage des außerordentlichen Universitätsprofessors gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage des ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors beträgt 5 347 S.“

24. Im § 51 Abs. 1 wird die Zitierung „BGBl. Nr. 215/1962“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 216/1962“ ersetzt.

25. Im § 51 a Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Ausdrücke „und außerordentliche“ und „oder außerordentlichen“.

2

26. Die Überschrift zum § 52 und § 52 Abs. 1 und 2 lautet:

„Besoldungsrechtliche Begünstigungen für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. ein höheres als das nach § 48 gebührende Gehalt;
2. eine höheres als die nach den §§ 51 und 51a gebührende Kollegengeldabteilung;
3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Universitäts(Hochschul)professor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.“

27. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	9819	11013	11867	12313	12188	13139	—	14967
2	10023	11263	12060	12515	12600	13576	15047	15709
3	10224	11510	12252	12717	13011	14015	15616	16454
4	10427	11759	12454	12919	13426	14454	16182	17971
5	10630	12007	12655	13119	13836	14891	17002	19488
6	10951	12659	13458	13926	14662	15774	18383	21007
7	11443	13320	14267	14734	15518	16843	19765	22524
8	11934	13985	15073	15540	16372	17912	21148	24040
9	12436	14648	15881	16348	17360	19150	22527	25559
10	12952	15311	16690	17155	18349	20388	23908	27079
11	13470	15973	17496	17959	19338	21625	25289	28595
12	13985	16889	18461	18928	20325	22862	26671	30114
13	14500	17803	19426	19893	21317	24100	28052	31632
14	15016	18719	20391	20856	22304	25338	29433	33149
15	15733	19634	21359	21824	23292	26575	30815	34667
16	16449	20549	22325	22790	24282	27814	32196	36685
17	17166	21462	23287	23753	25271	29053	33583	38704
18	—	—	—	—	—	—	35500	40724

28. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 234 S“ durch den Betrag „2 339 S“ ersetzt.

29. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 356	6 793	7 211
II	5 720	6 117	6 490
III	5 081	5 434	5 770
IV	4 445	4 754	5 054
V	3 813	4 072	4 321

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 298	5 663	6 010
II	4 767	5 099	5 410
III	4 236	4 535	4 809
IV	3 704	3 962	4 212
V	3 179	3 395	3 605

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 591	2 803	3 017
II	2 125	2 294	2 467
III	1 707	1 836	1 965
IV	1 427	1 531	1 636
V	1 190	1 277	1 365

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 017	2 203	2 371
II	1 703	1 846	1 969
III	1 423	1 535	1 638
IV	1 186	1 286	1 365
V	853	920	982

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 598	1 632	1 738
II	1 186	1 226	1 316
III	1 110	1 137	1 205
IV	798	819	871
V	557	569	599
VI	388	409	443

461 der Beilagen

5

30. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „544 S“ durch den Betrag „570 S“ und der Betrag „997 S“ durch den Betrag „1 044 S“ ersetzt.

31. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	633	889	1 266
L 2 b 1	191	267	379

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 312 S. In der Verwendungsgruppe L 2 b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 93 S.“

32. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 799 S“ durch den Betrag „1 884 S“ ersetzt.

33. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe,“ durch den Ausdruck „in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde,“ ersetzt.

34. Im § 59 Abs. 9 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „605 S“ durch den Betrag „633 S“,
- in Z 2 der Betrag „918 S“ durch den Betrag „961 S“ und
- in Z 3 der Betrag „1 259 S“ durch den Betrag „1 318 S“.

35. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag „605 S“ durch den Betrag „633 S“ ersetzt.

36. Im § 59 Abs. 11 wird der Betrag „918 S“ durch den Betrag „961 S“ ersetzt.

37. Im § 59 Abs. 13 Z 1 lit. c wird der Betrag „726 S“ durch den Betrag „760 S“ ersetzt.

38. Im § 59 Abs. 14 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 der Betrag „429 S“ durch den Betrag „449 S“,

- in Z 1 lit. b der Betrag „536 S“ durch den Betrag „561 S“ und
- in Z 4 der Betrag „215 S“ durch den Betrag „225 S“.

39. § 59 Abs. 16 und 17 erhält folgende Fassung:

„(16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.“

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.“

40. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	570	658
3	1 044	1 044

41. Im § 60 Abs. 3 werden ersetzt:

- der Betrag „356 S“ durch den Betrag „373 S“,
- der Betrag „298 S“ durch den Betrag „312 S“,
- der Betrag „107 S“ durch den Betrag „112 S“ und
- der Betrag „89 S“ durch den Betrag „93 S“.

42. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs-gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	3 337	3 665	4 219	4 774	5 327
L 2a	2 981	3 217	3 654	4 164	4 694
L 2b	2 420	2 764	3 144	3 255	3 451
L 3	2 128	2 231	2 432	2 652	2 873

43. Dem § 61 wird angefügt:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein von den §§ 50a oder 50b BDG 1979 erfahrener Lehrer lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.“

44. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	22 943	28 441
2	24 079	30 105
3	25 215	31 771
4	26 348	33 436
5	27 483	35 102
6	29 384	36 765
7	31 283	38 993
8	33 184	41 217
9	35 086	43 441
10	36 987	45 667

45. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „2 060 S“ durch den Betrag „2 157 S“ ersetzt.

46. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 209 S“ durch den Betrag „1 266 S“ ersetzt.

47. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	8 379
2	8 517
3	8 655
4	8 792
5	8 930
6	9 266
7	9 488
8	9 714
9	9 934
10	10 157

48. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-
nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der

Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 227 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	364
10	471
16	663
22	840
30	1 000

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	471	840
Dienststufe 1 a)	1 000	1 430
Dienststufe 1 b)	1 266	1 809
Dienststufe 2	1 809	2 235
Dienststufe 3	2 665	3 191

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtes, der einem der nachstehend angeführten Amtes vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
III und IV	Leutnant	790
	Oberleutnant	949
	Hauptmann	1 106
ab der Dienstklasse V		1 234“

49. Im § 73 a werden ersetzt:

- a) der Betrag „726 S“ durch den Betrag „760 S“;
- b) der Betrag „768 S“ durch den Betrag „804 S“ und
- c) der Betrag „909 S“ durch den Betrag „952 S“.

50. Im § 73 b wird der Betrag „429 S“ durch den Betrag „449 S“ ersetzt.

51. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	558
W 2	654
W 1	748

52. Im § 75 Abs. 4 Z 2 wird vor dem Wort „Suspendierung“ der Klammerausdruck „(vorläufigen)“ eingefügt.

461 der Beilagen

7

53. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amstitels, der einem der nachstehend angeführten Amstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	633
	Leutnant	790
	Oberleutnant	949
	Hauptmann	1 106
ab der Dienstklasse V		1 234

54. Im § 76 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „863 S“ durch den Betrag „904 S“,
- b) der Betrag „648 S“ durch den Betrag „678 S“ und
- c) der Betrag „430 S“ durch den Betrag „450 S“.

55. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „714 S“ durch den Betrag „748 S“ ersetzt.

56. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	7 296	7 499	7 604	7 705	8 225	—	—
2	7 341	7 546	7 651	7 750	8 327	8 361	8 394
3	7 388	7 592	7 696	7 799	8 430	8 464	8 498
4	7 435	7 638	7 743	7 845	8 533	8 541	8 655
5	7 481	7 686	7 790	7 891	8 634	8 743	8 858
6	7 576	7 779	7 883	7 986	8 838	8 949	9 065
7	7 669	7 873	7 976	8 079	9 043	9 155	9 269

57. Im § 79 a wird der Betrag „1 833 S“ durch den Betrag „1 919 S“ ersetzt.

58. Im § 79 b Z 3 wird der Betrag „351 S“ durch den Betrag „367 S“ und der Betrag „422 S“ durch den Betrag „442 S“ ersetzt.

59. Die Tabelle im § 82 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	9 262	9 720	9 838	10 200	10 200	11 799	11 799	11 799	14 457
2	9 360	9 852	10 004	10 351	10 351	12 070	12 070	12 070	14 457
3	9 464	10 002	10 187	10 541	10 840	12 392	12 392	12 392	14 457
4	9 573	10 168	10 387	10 768	11 001	12 770	12 779	12 779	15 252
5	9 688	10 353	10 604	11 032	11 213	13 197	13 226	13 564	16 093
6	9 808	10 555	10 838	11 334	11 474	13 672	13 733	14 081	16 983
7	9 933	10 774	11 087	11 674	11 786	14 194	14 305	14 677	17 920
8	10 064	11 011	11 355	12 050	12 149	14 764	14 935	15 351	18 906
9	10 200	11 266	11 640	12 475	12 576	15 381	15 629	16 103	19 938
10	10 341	11 538	11 940	12 948	13 059	16 048	16 383	16 934	21 019
11	10 488	11 828	12 258	13 461	13 596	16 762	17 199	17 843	22 147
12	10 640	12 135	12 608	14 012	14 186	17 523	18 078	18 831	23 323
13	10 797	12 469	12 977	14 604	14 826	18 333	19 018	19 897	24 547
14	10 960	12 827	13 362	15 234	15 521	19 189	20 017	21 044	25 819
15	11 127	13 203	13 765	15 903	16 267	20 094	21 079	22 267	27 137
16	11 301	13 597	14 187	16 612	17 066	21 048	22 203	23 570	28 504
17	11 479	14 010	14 626	17 359	17 917	22 049	23 388	24 951	29 918

60. Im § 82 a Abs. 3 wird der Betrag „1 994 S“ durch den Betrag „2 088 S“ und der Betrag „2 175 S“ durch den Betrag „2 277 S“ ersetzt.

61. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	1	8 600	10 750	19 350
	2	6 450	8 600	17 199
	3	5 912	8 062	10 750
PT 2	1	5 375	7 525	9 137
	2	2 149	4 837	6 450
	3	1 075	2 149	4 300
PT 3	1	1 075	2 149	3 225
	2	753	1 505	2 257
	3	537	860	1 182
PT 4	1	376	698	1 021
PT 5	1	215	322	430

62. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bauntruppführer	645
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	322
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 569
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilungen	322

63. Im § 82 c Abs. 8 entfallen die Worte „ständig“ und „vorübergehend“.

64. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „337 S“ durch den Betrag „353 S“ ersetzt.

65. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 616 S“ durch den Betrag „1 692 S“ ersetzt.

66. An die Stelle des § 86 Abs. 2 lit. a bis f treten folgende Bestimmungen:

- „a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	10 156	18	12 657
20	10 288	19	13 273

- bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	17 577	—	—
V	21 456	—	—
VI	27 231	—	—
VII	38 722	—	—
VIII	—	52 046	—
IX	—	—	62 709

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV		III		
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	17 577	—	—	—	—
18	—	13 046	12 657	—	—
19	—	13 524	13 273	11 044	10 156
20	—	—	—	11 213	10 288

c) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	51 956
16	46 661	—

d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	17 882	22 379	24 257	24 722	26 261	30 293	—	—
19	18 598	23 293	25 222	25 687	27 250	31 531	37 418	42 742
20	—	—	—	—	—	—	39 334	44 760

e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	38 889	47 893

f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	11 658	14 422	15 063	18 108	18 769	23 050	24 574	26 332	31 333
19	11 837	14 836	15 502	—	—	—	—	—	—

67. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 555 S“ durch den Betrag „2 675 S“ ersetzt.

461 der Beilagen

9

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezu- ges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

2. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck „300 vH“ durch den Ausdruck „400 vH“ ersetzt.

Artikel III

Die 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/ 1975, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Art. III Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Auf die besondere Vergütung von Lehrern, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 179 herabgesetzt gewesen ist, ist, soweit nicht nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 vorzugehen ist, § 15a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(7) Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 6 dür- fen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des Schulversuches gewährt werden.“

Artikel IV

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundes- gesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geän- dert:

Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	14 693
3	14 693
4	14 693
5	14 693
6	15 797
7	17 997
8	19 101
9	20 203
10	21 303
11	22 408
12	23 508
13	24 611
14	25 713
15	26 813
16	27 296
17	27 773
18 1. und 2. Jahr	28 251
18 ab 3. Jahr	28 730

Artikel V

Die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/ 1983, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwen- dungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assi- stenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgeset- zes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

in der Gehaltsstufe	Schilling
2	14 820
3	15 388
4	15 956
5	16 673
6	17 744
7	19 091
8	20 440
9	21 785
10	23 135
11	24 481
12	25 828
13	27 176
14	28 523
15	29 871
16	31 218
17	32 817
18 1. und 2. Jahr	34 733
18 3. Jahr und später	35 500

(4) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	Schilling
18 5. und 6. Jahr	1 725
18 7. Jahr und später	2 875,5“

2. Art. VI Abs. 2 lautet:

„(2) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genann- ten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend ange- führten Beträge:

in der Gehaltsstufe	Schilling
5	16 914
6	18 263
7	19 610
8	20 959
9	22 305
10	23 653
11	24 999
12	26 348
13	27 694
14	29 043
15	30 389
16	31 986“

3. Art. XII Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 779 S je Monatswochenstunde.“

Artikel VI

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 406/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

2. Dem § 12 Abs. 3 wird angefügt:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.“

Artikel VII

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH.“

Artikel VIII

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 10,0 vH,
in Abs. 2 lit. b mit 8,0 vH,
in Abs. 3 lit. a mit 2,1 vH,
in Abs. 3 lit. b mit 1,7 vH.

Artikel IX

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte, die sich am 1. Juli 1985 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 angehören,
2. Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 als Angehörige der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab dem 1. Juli 1984 in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Dienststufe 3 der Verwendungsgruppe W 2 mit 1. Juli 1984 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse V zulässig. Das Höchstausmaß der Verbesserung in der Dienstklasse V darf eineinhalb Jahre nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung, die im Juli 1984 oder danach wirksam geworden ist, der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für
 1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1985 und

461 der Beilagen

11

2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden,

wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertung des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellung beziehungsweise Dienstbeurteilung zugrunde zu legen, die am 1. Juli 1984 maßgebend gewesen sind.

Artikel X

(1) Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, kann auch auf Beamte angewendet werden, die am 1. Juli 1981 zwar nur die Voraussetzungen der Z 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt haben, aber auf Grund der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nach der bis zu diesem Tag gehabten Beförderungspraxis bei der Ernennung in die Dienstklasse IV wie Beamte behandelt worden wären, bei denen alle Voraussetzungen des Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle vorlagen.

(2) Bei den unter Abs. 1 fallenden Beamten kann auch die sich aus der Maßnahme nach Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ergebende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse IV vorgenommen werden.

Artikel XI

(1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,

2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(3) Art. V Abs. 5 und 6 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, wird aufgehoben.

Artikel XII

Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre.

Artikel XIII

(1) Die besoldungsrechtliche Stellung der Hochschullehrer des Dienststandes, die auf Grund des Art. VIII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. . . . , am 1. Jänner 1985 ordentliche Hochschulprofessoren werden, ist nach Maßgabe des § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung festzusetzen.

(2) Zeiten, die der ordentliche Hochschulprofessor des Dienststandes als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hat, sind für das Erreichen der besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50 a des Gehaltsgesetzes 1956 einer Dienstzeit als ordentlicher Hochschulprofessor gleichzuhalten.

Artikel XIV

(1) Auf einen außerordentlichen Universitätsprofessor, der in der Zeit vom 1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985 zum ordentlichen Universitätsprofessor ernannt wird, ist § 48 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von vier Jahren sechs Jahre treten.

(2) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. Dezember 1984 als auch am 1. Jänner 1985 außerordentlicher Universitätsprofessor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 um zwei Jahre zu verbessern.

(3) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. Dezember 1985 als auch am 1. Jänner 1986 außerordentlicher Universitätspro-

3

fessor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 um zwei Jahre zu verbessern.

(4) Zeiten, die der außerordentliche Universitätsprofessor des Dienststandes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Gehaltsstufe 14 zugebracht hat, sind

1. bis zum Ausmaß von zwei Jahren für das Erreichen der Gehaltsstufe 15 und
2. in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß für das Erreichen der Dienstalterszulage nach § 50 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzurechnen.

Artikel XV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 33 mit 1. Jänner 1984,
2. Art. IX mit 1. Juli 1984,
3. Art. I Z 1 bis 32, 34 bis 67 und die Art. III bis VIII und X bis XIV mit 1. Jänner 1985,
4. Art. II mit 1. Jänner 1987.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) Das geltende Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet am 31. Dezember 1984. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
- b) Im geltenden Gehaltsabkommen wurden
 - eine etappenweise Erhöhung des Pensionsbeitrages und
 - die Erhöhung der Jubiläumszuwendung vereinbart, eine erste Etappe für 1. Jänner 1985 vom Dienstgeber zugesagt.
- c) Durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Bezugsansätze der Universitäts(Hochschul)assistenten in Etappen angehoben, wodurch in manchen Fällen der Überstellung zum außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nur durch Ergänzungszulagen ein Bezugsabfall verhindert werden konnte.
- d) Mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1984 wird die Möglichkeit geschaffen, die Dienstzeit des Beamten auf seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger auf die Hälfte herabzusetzen. Das geltende Besoldungs- und Pensionsrecht der Beamten ist auf den Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht eingerichtet.
- e) Die administrative Belastung der Direktoren an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist dort besonders groß, wo es keinen Abteilungsvorstand gibt.

Ziel:

- a) Valorisierung der Bezüge der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.
- b) Gesetzliche Regelung, die den oben dargestellten Vereinbarungen entspricht.
- c) Regelung, die in allen Fällen der Ernennung von Universitäts(Hochschul)assistenten zu außerordentlichen Universitätsprofessoren eine dem Wechsel der Funktion entsprechende Besoldung garantiert.
- d) Anpassung des Besoldungs- und Pensionsrechtes an die neue Situation, die durch die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit des Beamten auf die Hälfte entstanden ist.
- e) Entlastung der Direktoren der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an denen kein Abteilungsvorstand besteht, in administrativen Belangen.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 8. November 1984 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1985 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1985 um 4,7 vH, mindestens aber um 550 S erhöht werden. Abweichend hiervon werden die Bezüge der Bediensteten unter 18 Jahren, soweit sie unter dem Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 7,6 vH erhöht.
- b) Erhöhung
 - des Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1985 von 7,5 auf 8 vH und
 - der Zuwendungen zum 25. und 40. (35.) Dienstjubiläum auf das doppelte Ausmaß in zwei Etappen zum 1. Jänner 1985 und 1. Jänner 1987.
- c) Etappenweise Senkung des sogenannten Überstellungsabzuges von acht auf vier Jahre bei der Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor und entsprechende Laufbahnverbesserung für die bereits zu außerordentlichen Universitätsprofessoren Ernannten. Überleitung der außerordentlichen Hochschulprofessoren zu ordentlichen Hochschulprofessoren.
- d) Während der Herabsetzung der Wochendienstzeit sollen der Monatsbezug auf die Hälfte gekürzt und der Pensionsbeitrag vom gekürzten Bezug bemessen werden. Die Zeit der Herabsetzung soll zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses zählen. Das Nebengebührenrecht wird an die geänderten Verhältnisse angepaßt.
- e) Regelung der Voraussetzungen, unter denen ein Administrator an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bestellt werden kann.

14

461 der Beilagen

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1984	1985 Millionen Schilling	1986	1987
für				
die allgemeine Anhebung der Bezüge ab 1. Jänner 1985 unter Berücksichtigung der Anhebung des Pensionsbeitrages	—	6 720	—	—
die Anhebung der Jubiläumszuwendung	—	212,5	—	212,5
Besoldungsregelung für die außerordentlichen Universitätsprofessoren und Überleitung der außerordentlichen Hochschulprofessoren	—	15,3	11,4	—
die Administratoren an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen	—	6,8	0,5	—
Stichtagsregelung für Wachebeamte der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2	0,3	2,5	2,2	—
Stichtagsregelung für bestimmte Beamte der Verwendungsgruppe C und sonstige Maßnahmen	—	0,5	—	—
Summe ...	0,3	6 957,6	14,1	212,5

Mit diesen Beträgen sind auch die Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, einer 2. BDG-Novelle 1984 und im Entwurf einer entsprechenden Änderung der Bundesbahn-Besoldungsordnung und der Dienst- und Lohnordnung der Österreichischen Bundesbahnen enthalten sind.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 8. November 1984 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1985 um 4,7 vH, mindestens aber um 550 Schilling, erhöht werden. Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und der Vertragsbediensteten werden jedoch, wenn diese Bediensteten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bezüge, wenn sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsguppe E liegen, um 7,6 vH erhöht. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1985.

Bereits im vorjährigen Gehaltsabkommen vom 1. Dezember 1983 ist vereinbart worden, die damals mit 7 vH festgesetzten Pensionsbeiträge in vier Etappen um je 0,5 vH auf insgesamt 9 vH anzuheben. Die erste Etappe trat mit 1. Jänner 1984 in Kraft, die drei folgenden Etappen sollten gemeinsam mit den nächsten drei Gehaltsabkommen wirksam werden. Dementsprechend soll nun der Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1985 von 7,5 vH auf 8 vH erhöht werden.

Ebenfalls im vorjährigen Gehaltsabkommen hat die Dienstgeberseite die Aufnahme von Verhandlungen über eine etappenweise Anhebung der Jubiläumswendung und ein Inkrafttreten eines ersten Schrittes mit 1. Jänner 1985 zugesagt. Entsprechend dieser Vereinbarung soll die Jubiläumswendung mit 1. Jänner 1985 um 50 vH und mit 1. Jänner 1987 um weitere 50 vH, somit auf das Doppelte der derzeit vorgesehenen Jubiläumswendung angehoben werden.

Durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Bezugsansätze der Universitäts(Hochschul)assistenten, die sich aus den Bezugsansätzen der Lehrer der Verwendungsguppe L 1 ableiten, in Etappen angehoben. Bereits bei Wirksamwerden der ersten Etappe mit 1. Jänner 1984 wurde es in einzelnen Fällen notwendig, bei der Überstellung vom Universitäts(Hochschul)assistenten zum außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professor

Ergänzungszulagen vorzusehen, um einen Bezugsabfall zu vermeiden. Diese Maßnahme konnte jedoch nur für die ab 1. Jänner 1984 Ernannten gesetzt werden, nicht jedoch für jene, die bis zum 31. Dezember 1983 ernannt wurden. Auf Grund der unterschiedlichen dienstrechtlichen Stellung der außerordentlichen Hochschulprofessoren und jener der außerordentlichen Universitätsprofessoren waren getrennte, unterschiedliche Regelungen vorzusehen. Für außerordentliche Hochschulprofessoren wurden die Überleitung zu ordentlichen Hochschulprofessoren und die damit verbundenen bezugsrechtlichen Ableitungen auf Grund der bisherigen dienstrechtlichen Stellung dieses Personenkreises als zielführend erachtet. Für außerordentliche Universitätsprofessoren wird in zwei Etappen beginnend mit 1. Jänner 1985 eine Verminderung des Überstellungsabzuges um jeweils zwei Jahre vorgesehen und eine zusätzliche Gehaltsstufe 15 angefügt.

Beide Regelungswege bedürfen getrennter Übergangsbestimmungen, um eine Gleichbehandlung der im Dienststand befindlichen Bediensteten gewährleisten zu können.

Mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1984 wird die Möglichkeit geschaffen, die Dienstzeit des Beamten auf seinen Antrag zur Pflege eines Kleinkindes (nur für weibliche Beamte) oder zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Regelung bedarf begleitender besoldungs- und pensionsrechtlicher Maßnahmen. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor:

Wird die Wochendienstzeit eines Beamten auf die Hälfte herabgesetzt, so

- wird der Monatsbezug auf die Hälfte gekürzt,
- ist der Pensionsbeitrag vom gekürzten Monatsbezug zu entrichten,
- wird die Zeit der Herabsetzung zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet,
- gebühren keine pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen; sonstige pauschalierte Nebengebühren in dem den geänderten Verhältnissen entsprechenden Ausmaß,

- gebühren nicht pauschalierte Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen die halbe, nicht aber die volle Wochendienstzeit überschritten wird, ohne Überstundenzuschlag und begründen auch keinen Anspruch nach dem Nebengebühreuzulagengesetz.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes verwiesen.

Zu Art. I Z 1:

Die Neufassung trägt der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, Rechnung.

Zu Art. I Z 2:

Die Zitierungsänderung berücksichtigt die Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes.

Zu Art. I Z 3:

Da der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht mit einem Monatsersten beginnen und mit dem letzten Tag eines Monats enden muß, ist für die Kürzung des Monatsbezuges eine tageweise Aliquotierung erforderlich.

§ 13 Abs. 11 nimmt jene Zulagen der Lehrer, die nach dem zeitlichen Umfang einer bestimmten Tätigkeit innerhalb der Gesamttätigkeit bemessen werden, von der Kürzung aus. Damit wird eine ungerechtfertigte doppelte Aliquotierung vermieden.

Zu Art. I Z 4:

Der neue § 15 a ist sowohl auf bescheidmässig zuerkannte als auch auf kraft Verordnung gebührende pauschalierte Nebengebühren anzuwenden.

Wird die Wochendienstzeit eines Beamten, der pauschalierte Nebengebühren bezieht, auf die Hälfte herabgesetzt, so sollen damit in bezug auf diese Nebengebühren von Gesetzes wegen bestimmte Folgen eintreten. Pauschalierte Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit, sonstige pauschalierte Nebengebühren verringern sich auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß. Endet der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit und sind die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug der Nebengebühr nach wie vor gegeben, so erhöhen sich die in verringertem Ausmaß gebührenden pauschalierten Nebengebühren mit Ablauf dieses Zeitraumes wieder auf das volle Ausmaß. Wenn erforderlich, ist dann das Ausmaß bescheidmässig zuerkannter pauschalierter Nebengebühren nach § 15 Abs. 6 zu ändern. Erlöschene pauschalierte Nebengebühren leben nur dann wieder auf, wenn sie kraft Verordnung gebühren und die sachlichen Voraussetzungen für ihren Bezug wieder gegeben sind.

Zu Art. I Z 5:

Der Entwurf der 2. BDG-Novelle 1984 sieht vor, daß der Beamte die auf die Hälfte herabgesetzte Wochendienstzeit nicht überschreiten darf, es sei denn, eine Überschreitung ist notwendig um

- a) bei besonderen Umständen, die eine genaue Einhaltung der Wochendienstzeit nicht zulassen, eine Unterschreitung dieser zu vermeiden, oder um
- b) einen Schaden zu vermeiden, allerdings nur, wenn kein anderer Bediensteter zur Verfügung steht, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist.

Wird durch solche Mehrleistungen die halbe Wochendienstzeit überschritten, so gebührt hierfür eine auf die Grundvergütung reduzierte Überstundenvergütung. Nur in dem — in der Praxis kaum denkbaren — Fall, daß diese Mehrleistungen in einem Umfang erbracht werden müssen, daß der Beamte, um einen Schaden zu vermeiden, damit auch die volle Wochendienstleistung überschreitet, würde für jene Stunden, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten wird, auch der Überstundenzuschlag gebühren. Würden zB solche Mehrleistungen während des Tages im Ausmaß von 12 Stunden und während der Nachtstunden ebenfalls im Ausmaß von 12 Stunden in einer Woche erbracht, so müßten — sofern kein Freizeitgleichgewicht in Betracht kommt — gemäß § 16 Abs. 6 zweiter Satz 20 Stunden im Ausmaß der Grundvergütung und 4 Stunden in der vollen, für die Abgeltung von Überstunden während der Nachtzeit vorgesehenen Höhe (also mit einem Überstundenzuschlag von 100 vH) abgegolten werden.

Zu Art. I Z 6:

Hier werden die im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte bei der Überstundenvergütung im § 16 Abs. 6 getroffenen Maßnahmen sinngemäß auf die Sonn- und Feiertagsvergütung übertragen.

Zu Art. I Z 7 und 8 und zu Art. II:

In dem am 1. Dezember 1983 zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielten Verhandlungsergebnis über die Besoldungsregelung für 1984, die durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, erfolgte, wurde den Gewerkschaften die Aufnahme von Verhandlungen über eine etappenweise Anhebung der Jubiläumszuwendung zugesagt. Es wurde damals auch vereinbart, daß die erste Etappe dieser Erhöhung mit 1. Jänner 1985 wirksam werden solle.

Die daraufhin geführten Verhandlungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren beträgt die Jubiläumszuwendung statt

100 vH des Monatsbezuges ab 1. Jänner 1985 150 vH und ab 1. Jänner 1987 200 vH des Monatsbezuges. Aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren (bei Ausscheiden aus dem Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren) beträgt die Jubiläumszuwendung statt 200 vH des Monatsbezuges ab 1. Jänner 1985 300 vH und ab 1. Jänner 1987 400 vH des Monatsbezuges.

Art. I regelt die 1. Etappe (1. Jänner 1985), Art. II die 2. Etappe (1. Jänner 1987) der Anhebung.

Als Bemessungsbasis wird jener Monatsbezug angeführt, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Monat des Dienstjubiläums entspricht. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung, die auf den „dem Beamten gebührenden Monatsbezug“ abstellte, wird nun auch in jenen Fällen, in denen dem Beamten im Monat des Dienstjubiläums zB gekürzte Bezüge gebühren, klargestellt, daß die Jubiläumszuwendung vom ungekürzten Monatsbezug zu bemessen ist. Fällt zB das Dienstjubiläum in die Zeit eines Karenzurlaubes, so ist die Jubiläumszuwendung bei Wiederantritt des Dienstes zu gewähren; für die Bemessung der Jubiläumszuwendung ist der auf den Monat des Dienstjubiläums entfallende fiktive Monatsbezug maßgebend.

Zu Art. I Z 9:

Wie bereits in der Einleitung zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, soll der Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in vier Etappen auf letztlich 9 vH angehoben werden. Die vorliegende Änderung stellt die zweite Etappe dar. Sie bewirkt mit 1. Jänner 1985 eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 7,5 vH auf 8 vH.

Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, soll den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 13 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 11 gekürzte ruhegenüßfähige Monatsbezug. Dafür soll der Zeitraum, während dem die Wochendienstzeit herabgesetzt ist, zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses zählen; eine entsprechende Regelung enthält Art. VI Z 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Zu Art. I Z 10 bis 21, 23, 24, 27 bis 32, 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 51, 53 bis 62 und 64 bis 67:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z 21:

Da mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 außerordentliche Hochschulprofessoren zu ordentlichen

Hochschulprofessoren übergeleitet werden und ab dem 1. Jänner 1985 keine Ernennungsmöglichkeit zum außerordentlichen Hochschulprofessor vorgesehen ist, ist die Tabelle entsprechend anzupassen. Überdies wird den Gehaltsansätzen für außerordentliche Universitätsprofessoren eine Gehaltsstufe 15 angefügt.

Zu Art. I Z 22:

§ 48 Abs. 5 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist infolge der für die außerordentlichen Hochschulprofessoren vorgesehenen Maßnahmen entbehrlich und soll daher entfallen.

Der bisherige § 48 Abs. 6 und die folgenden Absätze sind durch den Entfall des bisherigen Abs. 5 neu zu nummerieren.

Im neuen § 48 Abs. 5 soll der Zeitraum von acht Jahren als Abschluß der Etappenregelung auf vier Jahre verringert werden. Für die Zeit von 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1985, also dem Zeitraum der ersten Etappe, soll durch den Art. XIV der Zeitraum von acht Jahren auf sechs Jahre vermindert werden.

Zu Art. I Z 23:

Hier wird die Überleitung des außerordentlichen Hochschulprofessors zum ordentlichen Hochschulprofessor berücksichtigt.

Zu Art. I Z 24:

Hier wird eine Zitierung berichtigt.

Zu Art. I Z 25 und 26:

Hier wird die Überleitung des außerordentlichen Hochschulprofessors zum ordentlichen Hochschulprofessor berücksichtigt.

Zu Art. I Z 33:

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß es durch die Anhebung der Gehaltsansätze in der Verwendungsgruppe L 1 — unter anderem durch den Entfall der bisherigen Gehaltsstufe 1 — in der Gehaltsstufe 18 ab dem dritten Jahr zu einer Verringerung der Dienstzulage kommt.

Zu Art. I Z 39:

Diese Neufassung bezieht die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und Bildungsanstalten für Erzieher in die bisherige Administratoren-Regelung mit ein. Auch an diesen Anstalten kann ein Administrator zur Unterstützung des Schulleiters in Verwaltungsaufgaben bestellt werden, wenn die Anstalten mindestens 12 Klassen aufweisen. Ist an einer solchen Anstalt bereits ein Fachvorstand vorgesehen, verringert sich die Dienstzulage des Administrators.

Zu Art. I Z 43:

Die neue Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ist auch auf die Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden. Die auf die Hälfte herabgesetzte Lehrverpflichtung darf daher nur überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um

- a) bei besonderen Umständen, die eine genaue Einhaltung der Lehrverpflichtung nicht zulassen, eine Unterschreitung dieser zu vermeiden, oder um
- b) einen Schaden zu vermeiden, allerdings nur, wenn kein anderer Lehrer zur Verfügung steht, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist.

Die geltenden Lehrverpflichtungsregelungen und pädagogische Erfordernisse werden in vielen Fällen eine geringfügige Überschreitung der halben Lehrverpflichtung erzwingen. Soweit in solchen Fällen eine — gemessen an der halben Lehrverpflichtung — dauernde Mehrdienstleistung erbracht wird, ist § 61 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vergütung in einem solchen Fall je volle Werteinheit nicht 6,8 vH, sondern 5 vH des Gehaltes und der nach § 61 Abs. 4 zu berücksichtigenden Zulagen beträgt. Diese Bemessung ergibt sich aus dem Umstand, daß die volle Lehrverpflichtung eines Lehrers 20 Werteinheiten umfaßt; eine Werteinheit stellt somit 5 vH der vollen Lehrverpflichtung dar.

Der geltende Satz der Vergütung für Mehrdienstleistung (6,8 vH), der mit Rücksicht auf den „Überstundenzuschlag“ von 50% zu den 5 vH je Werteinheit eigentlich 7,5 vH je Werteinheit betragen müßte, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Mehrleistung im 10 Monate dauernden Unterrichts-jahr wegen der darin enthaltenen schulfreien Zeiten nur durch etwa 9 Monate erbracht wird. Daher hat der Gesetzgeber die 7,5 vH im Verhältnis 9 : 10 auf 6,8 vH gekürzt. Eine gleiche Kürzung der 5 vH je Werteinheit, mit der die halbe, nicht aber die volle Lehrverpflichtung überschritten wird, ist nicht gerechtfertigt, da der Gesamtbezug des Lehrers das Gehalt des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nicht erreicht.

Auf einzelne Vertretungsstunden ist das Argument der Kürzung im Verhältnis 9 : 10 nicht anwendbar. Für sie gebührt daher der 4,33ste Teil, das sind 23,1% der dauernden Mehrleistung, da der Monat im Schnitt 4,33 Wochen umfaßt. In derselben Relation steht der Vergütungssatz der im § 61 Abs. 5 geregelten Vergütung (25% von 6,8 vH = 1,7 vH) zur ungekürzten Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen (7,5 vH).

Zu Art. I Z 52:

Durch diese Bestimmung wird der Einführung einer vorläufigen Suspendierung neben der bisher bestehenden Suspendierung im BDG 1979 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 63:

§ 82 c Abs. 8 regelt die Gebühr der Dienstabgeltung und der Verwendungsabgeltung für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die als „Springer“ ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind. Der Entfall der Worte „ständig“ und „vorübergehend“ soll diesen „Springern“ eine aliquote Bemessung der Dienst- bzw. Verwendungsabgeltung auch dann sichern, wenn sie wechselnde Arbeitsplätze nicht ständig, sondern mit Unterbrechungen wahrnehmen.

Zu Art. III:

Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle sieht für Lehrer, die bestimmte, in Novellen zum Schulorganisationsgesetz vorgesehene Schulversuche durchführen, besondere Vergütungen vor, die durch Verordnung näher geregelt sind. Manche dieser Vergütungen hängen vom Gesamtausmaß der Lehrverpflichtung, manche wieder vom zeitlichen Umfang bestimmter Einzelleistungen, die innerhalb einer bestehenden Lehrverpflichtung erbracht werden, ab. So wie bei den Nebengebühren im § 15 a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 soll sich auch hier das Ausmaß der besonderen Vergütung auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß verringern.

Zu Art. IV:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugs-minderungen, die in Einzelfällen beim Übertritt in das neue System eintreten konnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 8. November 1984 ebenfalls um den Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung valorisiert.

Zu Art. V:

Mit der 41. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Gehaltsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in Angleichung an die Laufbahn vergleichbarer Verwaltungsbeamter angehoben. Nach Art. III dieser Novelle wird diese Laufbahnverbesserung in drei Etappen, nämlich zum 1. Jänner 1984 (im Ausmaß von 30 vH), zum 1. Jänner 1985 (im Ausmaß von weiteren 30 vH) und zum 1. Jänner 1986 im vollen Ausmaß wirksam. Art. VI enthält eine Überleitung der Pensionisten. Die in diesen Art. für das Jahr 1985 enthaltenen Bezugstabellen werden entsprechend dem Abkommen vom 8. November 1984 ebenfalls um den Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung valorisiert. Ebenfalls valorisiert wird die im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Dienstzulage für Klassenlehrer an Volksschulen, die in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Unterricht erteilen.

Zu Art. VI:

Hier wird das Pensionsgesetz 1965 dahingehend ergänzt, daß Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage im halben Ausmaß zu berücksichtigen sind.

Zu Art. VII Z 1:

Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen zwar die halbe, nicht aber die volle Wochendienstleistung überschritten wird, sollen nicht zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren im Nebengebührenzulagengesetz zählen. Der Erwerb zusätzlicher Nebengebührenwerte auf Grund von Nebengebühren für zeitliche Mehrleistung durch Beamte, die die volle Wochendienstleistung nicht erreichen, wäre gegenüber den Beamten, deren Wochendienstzeit nicht auf die Hälfte herabgesetzt ist, nicht vertretbar.

Zu Art. VII Z 2:

Auch der Pensionsbeitrag nach dem Nebengebührenzulagengesetz wird von 7,5 vH auf 8 vH angehoben. Auf die Ausführungen zum § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. VIII:

Die verschiedenen Pensionsbeitragssätze des Bundestheaterpensionsgesetzes werden im selben Verhältnis angehoben, wie der Pensionsbeitrag nach dem Gehaltsgesetz 1956.

Zu Art. IX:

Durch diese Regelung soll allen Beamten der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 jene Verbesserung ihrer dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Stellung zuteil werden, die ihnen auf Grund der für diese Beamten zum 1. Juli 1984 eingetretenen Verbesserung der Beförderungspraxis in die Dienstklasse V nicht oder nicht zur Gänze zuteil geworden ist. Damit wird ebenso wie mit der Verbesserung der Beförderungspraxis auch der besonderen Leitungsfunktion dieser Höchstkfunktionäre im Bereich der Verwendungsgruppe W 2 Rechnung getragen.

Diese Verbesserungen sollen für die am 1. Juli 1985 im Dienststand befindlichen Beamten, aber auch für die Beamten wirksam werden, die in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 Beamte des Ruhestandes werden oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

Zu Art. X:

Diese Bestimmung soll inhaltlich eine Ergänzung zu Art. IV Abs. 7 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle,

BGBI. Nr. 306/1981, bewirken. Die vorgesehene Verbesserung besteht darin, daß die für bestimmte Personengruppen vor dem 1. Juli 1981 gehabte Beförderungspraxis in die Dienstklasse V bei der Überleitung gemäß der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Zu Art. XI:

Die Reform des Besoldungssystems im Rahmen der 37. Gehaltsgesetz-Novelle BGBI. Nr. 306/1981, brachte in Randbereichen Schwierigkeiten. Bezugsabfälle von Beamten mußten durch Ergänzungszulagenregelungen im Art. V Abs. 5 und 6 aufgefangen werden.

Da die Ergänzungszulagenregelung jedoch bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 PG 1965 zu einem unbefriedigenden Ergebnis führte, soll an die Stelle der Ergänzungszulage eine entsprechende Erhöhung des Gehaltsansatzes treten.

Zu Art. XII:

Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, waren bisher durch höhere Einstufung (Verwendungsgruppe L 2b 1) gegenüber den an Pflichtschulen verwendeten Lehrern für Werkerziehung (Verwendungsgruppe L 3) hervorgehoben. Mit der Schaffung der Aufstiegsmöglichkeit für Lehrer für Werkerziehung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 durch die 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 350/1982, ist diese Unterscheidung weggefallen. Durch die Schaffung einer Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den Verwendungsgruppen L 2b 1 und L 2a 1 für die angeführten Lehrer an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen soll der unterschiedlichen Aufgabenteilung Rechnung getragen werden. Da die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen durch einen neuen Schultyp abgelöst werden und in etwa zwei Jahren auslaufen, wird dann auch diese Zulagenregelung ihre Anwendbarkeit verlieren.

Zu Art. XIII:

Die außerordentlichen Hochschulprofessoren werden gemäß Art. VIII des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 2. BDG-Novelle 1984 zu ordentlichen Hochschulprofessoren übergeleitet. Art. XIII des vorliegenden Entwurfes regelt die besoldungsrechtliche Behandlung dieser Überleitungsfälle.

Zu Art. XIV:

Dieser Artikel bewirkt die etappenweise Herabsetzung des sogenannten Überstellungsabzuges bei der Überstellung von Universitäts(Hochschul)assi-

stenten zu außerordentlichen Universitätsprofessoren von

- a) acht auf sechs Jahre mit 1. Jänner 1985 und
- b) sechs auf vier Jahre mit 1. Jänner 1986.

Die besoldungsrechtliche Stellung der außerordentlichen Universitätsprofessoren, die bereits vor dem Wirksamwerden der einzelnen Etappen in

diese Laufbahn überstellt worden sind, wird zu den Etappenterminen im gleichen Zeitausmaß verbessert.

Zu Art. XV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- ...
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Art. I Z 2:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

- ...
4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;
- ...

Art. I Z 6:

§ 17. (5) § 16 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- ...
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz in der geltenden Fassung.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

- ...
4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;
- ...

§ 17. (5) Die Abs. 4 und 5 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

neu

Art. I Z 7:

§ 20 c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

Art. I Z 8:

§ 20 c. (3) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 300 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

Art. I Z 9:

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen. Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a und 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

alt

22

§ 20 c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 vH des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

§ 20 c. (3) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 200 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

461 der Beilagen

neu

Art. I Z 21:

§ 48. (3) Der Gehalt der Universitäts(Hochschul)professoren beträgt:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	22 707	30 114
2	23 464	31 632
3	24 219	33 149
4	24 975	34 667
5	25 732	36 685
6	27 079	38 721
7	28 595	41 366
8	30 114	44 014
9	31 632	46 661
10	33 149	49 311
11	34 667	—
12	36 685	—
13	38 721	—
14	41 366	—
15	44 014	—

Art. I Z 22:

§ 48. (5) Wird ein Universitätsassistent zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte.

(6) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor gebührt dem Beamten, der vorher nicht Universitätsassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Universitätsassistenten ernannt und zum außerordentlichen Universitätsprofessor überstellt worden wäre.

(7) Wird ein außerordentlicher Universitätsprofessor zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und

alt

§ 48. (3) Der Gehalt der Universitäts(Hochschul)professoren beträgt:

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
Schilling		
1	21 688	28 762
2	22 411	30 212
3	23 132	31 661
4	23 854	33 111
5	24 577	35 038
6	25 863	36 983
7	27 311	39 509
8	28 762	42 038
9	30 212	44 566
10	31 661	47 097
11	33 111	—
12	35 038	—
13	36 983	—
14	39 509	—

§ 48. (5) Einem außerordentlichen Hochschulprofessor gebührt bei seiner Ernennung die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben, wenn er die Zeit, in der er als Hochschuldozent an einer österreichischen Hochschule tatsächlich vorgetragen hat, bis zum Ausmaß von 10 Jahren als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(6) Wird ein Universitätsassistent zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte.

(7) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor gebührt dem Beamten, der vorher nicht Universitätsassistent war, die Gehaltsstufe und

neu

der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem 12 Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Universitätsprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) § 12 ist auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.

Art. I Z 23:

§ 50. (2) Dem außerordentlichen Universitätsprofessor oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher Universitätsprofessor oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage.

(3) Die Dienstalterszulage des außerordentlichen Universitätsprofessors gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage des ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors beträgt 5 347 S.

Art. I Z 24:

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen

alt

der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Universitätsassistenten ernannt und zum außerordentlichen Universitätsprofessor überstellt worden wäre.

(8) Wird ein außerordentlicher Universitäts(Hochschul)professor zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem 12-Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Bestimmungen des § 12 sind auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.

§ 50. (2) Dem außerordentlichen oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage.

(3) Die Dienstalterszulage der außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren beträgt 5 107 S.

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen

24

461 der Beilagen

neu

gen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

Art. I Z 25:

§ 51 a. (1) Die Bestimmungen des § 51 sind auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

(2) § 51 ist auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an ... Hochschüler (Kunsthochschüler)
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierten Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabgeltung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.
3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hochschüler (Kunsthochschüler) 15 vH des Grundbetrages.

alt

gen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 215/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 51 a. (1) Die Bestimmungen des § 51 sind auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

(2) § 51 ist auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an ... Hochschüler (Kunsthochschüler)
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierten Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabgeltung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.
3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hochschüler (Kunsthochschüler) 15 vH des Grundbetrages.

neu

5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.
6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

Art. I Z 26:

Besoldungsrechtliche Begünstigungen für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. ein höheres als das nach § 48 gebührende Gehalt;
2. eine höhere als die nach den §§ 51 und 51 a gebührende Kollegiengeldabgeltung;
3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Universitäts(Hochschul)professor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.

alt

5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.
6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

Besoldungsrechtliche Begünstigungen für ordentliche Universitätsprofessoren und für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum ordentlichen Universitätsprofessor oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. einen höheren als den nach § 48 gebührenden Gehalt;
2. eine höhere als die nach den §§ 51 und 51 a gebührende Kollegiengeldabgeltung;
3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Universitäts(Hochschul)professor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines ordentlichen Universitätsprofessors oder eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.

neu

Zu Art. I Z 33:

§ 59. (3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Zu Art. I Z 39:

§ 59. (16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

Art. I Z 52:

§ 75. (4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der (vorläufigen) Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

alt

§ 59. (3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der nächstniedrigen Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 59. (16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs(Fach)vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

§ 75. (4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

neu

alt

Art. I Z 63:

§ 82 c. (8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

§ 82 c. (8) Auf Beamte, die ständig mit der vorübergehenden vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Art. III:**28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975****Artikel III**

(6) Auf die besondere Vergütung von Lehrern, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt gewesen ist, ist, soweit nicht nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 vorzugehen ist, § 15 a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(7) Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 6 dürfen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des Schulversuches gewährt werden.

Artikel III

(6) Entschädigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 dürfen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des Schulversuches gewährt werden.

Art. V Z 1:**41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983****Artikel III**

(3) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

Artikel III

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

neu	
in der Gehaltsstufe	Schilling
2	14 820
3	15 388
4	15 956
5	16 673
6	17 744
7	19 091
8	20 440
9	21 785
10	23 135
11	24 481
12	25 828
13	27 176
14	28 523
15	29 871
16	31 218
17	32 817
18 1. und 2. Jahr	34 733
18 3. Jahr und später	35 500

(4) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	Schilling
18 5. und 6. Jahr	1 725
18 7. Jahr und später	2 875,5

alt		
in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
2	13 992	14 155
3	14 535	14 697
4	15 077	15 240
5	15 691	15 925
6	16 488	16 947
7	17 752	18 234
8	19 015	19 522
9	20 277	20 807
10	21 540	22 096
11	22 803	23 382
12	24 065	24 669
13	25 328	25 956
14	26 591	27 243
15	27 855	28 530
16	29 116	29 817
17	30 795	31 344
18 1. und 2. Jahr	32 625	33 174
18 3. Jahr und später	33 906	33 906

(4) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
18 5. und 6. Jahr	824	1 648
18 7. Jahr und später	2 746,5	2 746,5

neu

Art. V Z 2:

Artikel VI

(2) In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

in der Gehaltsstufe	Schilling
5	16 914
6	18 263
7	19 610
8	20 959
9	22 305
10	23 653
11	24 999
12	26 348
13	27 694
14	29 043
15	30 389
16	31 986

Art. V Z 3:

Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 779 S je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

alt

Artikel VI

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
5	15 496	15 557
6	16 726	16 811
7	17 956	18 065
8	19 186	19 319
9	20 417	20 572
10	21 647	21 825
11	22 876	23 078
12	24 106	24 332
13	25 336	25 585
14	26 567	26 839
15	27 795	28 092
16	29 429	29 577

Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, in der Zeit

1. vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 725 S,
2. ab dem 1. Jänner 1984 744 S

je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

neu

Art. VI Z 1:

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340

§ 6. (2) Als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenüßvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

Art. VI Z 2:

§ 12. (3) Die Ruhegenüßzulage beträgt für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 vH und für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 vH der Bemessungsgrundlage. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.

Art. VII Z 1:

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenüß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

alt

§ 6. (2) Als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tage des Dienstantrittes bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hievon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenüßvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

§ 12. (3) Die Ruhegenüßzulage beträgt für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 vH und für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 vH der Bemessungsgrundlage.

§ 2. (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenüß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

neu

2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

alt

2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

neu

Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührensulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

Art. VII Z 2:

§ 3. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH.

alt

§ 3. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH.